

Allgemeinverfügung

Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Stadtteil Nordwest

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 16.11.06 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Landeshauptstadt Magdeburg für das Stadtgebiet Nordwest erlaubt:

22.12.13

13.00-18.00 Uhr

Die Einteilung der Stadtgebiete ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung

Aufgrund des § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Toten-Sonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7(2) LöffZeitG).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Gebiete aufgeteilt.

Aufgrund des 4. Adventes besteht ein besonderer Anlass an der Sonntagsöffnung. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 16.11.06 möglich.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
S

